Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Iden (Friedhofsgebührensatzung Iden)

Auf Grund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden in seiner Sitzung am 27. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Iden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen und Trauerhallen:

1. Friedhof mit Trauerhalle in Iden,
2. Friedhof mit Trauerhalle in Sandauerholz.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Gemeinde Iden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen (Anlage) erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist,

 a. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 BestattG LSA,
 b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bzw. Trauerhallen. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen

Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5
Einzelleistungen

(1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Gemeinde Iden aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten errechnet.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Gemeinde Iden.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für den Gemeindefriedhof Iden vom 09. Oktober 2003 und die Gebührensatzung zur Benutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Iden vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Iden, den 27. März 2025

Kuhlmann
Bürgermeister

(Siegel)

ANLAGE GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Iden in Iden und Sandauerholz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Gemeinde Iden geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren
(Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1. Erdgrabstätten

1.1.1.	Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	460,00 €
1.1.2.	Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	700,00 €
1.1.3.	Wahlgrab (einstellig)	700,00 €
1.1.4.	Wahlgrab (zweistellig)	1.250,00 €

1.2. Urnengrabstätten

1.2.1.	Urnenreihengrab	220,00 €
1.2.2.	Urnenwahlgrab	220,00 €
1.2.3.	Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	440,00 €
1.2.4.	Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)	440,00 €

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1.	Erdwahlgrab	35,00 €
1.3.2.	Urnenwahlgrab	11,00 €
1.3.3.	Urnengemeinschaftsgrab (teilanonym)	22,00 €

1.4. Unterhaltungskosten
In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten der Friedhöfe der Gemeinde Iden in Iden und Sandauerholz für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5.
Für die Wahlgrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen ist die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung zu verlängern.

2. Umbettung

2.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.
2.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. zu entrichten.

3. Benutzungsgebühren

3.1.	Benutzung der Trauerhalle in Iden	200,00 €
3.2.	Benutzung der Trauerhalle in Sandauerholz	50,00 €

4. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach Kosten und Zeitaufwand berechnet.
Dienstleistungsstundensatz pro Mitarbeiter 30,35 €